



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Auch Windenergieanlagen haben Rechte – Rechte und Pflichten nach dem EEG für WEA ohne Förderanspruch

26. Windenergietage

Warnemünde, 8. November 2017

Dr. Steffen Herz

Über uns...



-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **8 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Windenergie...



Dr. Steffen Herz
Rechtsanwalt und Partner

-► beraten wir u.a. Projektentwickler und Betreiber umfassend von der ersten Planung bis zur Stromvermarktung,
-► entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle,
-► gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Lieferverträge, Wartungsverträge, AGB, Stromlieferverträge, Betriebsführungsverträge, etc.),
-► beraten wir zum Netzanschluss und setzen die Interessen Betreibern und Projektentwicklern durch.

In eigener Sache ...



Erhältlich unter:
info@vvh.de

www.speicher-bar.de

Das EEG 2017

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Hinweise zu diesem vVH-Info
Dieser Überblick behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Das vVH-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Inhalte.

vonBredow Valentin Herz | Erbstr. 10a | 10775 Berlin
Telefon: +49 (0)30 250022-0 | Fax: +49 (0)30 250022-200 | E-Mail: info@vvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit Geschäftssitz in Berlin (HRB 152220) | Anwaltskanzlei für AG, Charité-Klinikum Berlin
www.vonBredow-Valentin-Herz.de





Was sind WEA ohne Förderanspruch?

Welche Rechtsansprüche bestehen nach dem EEG?

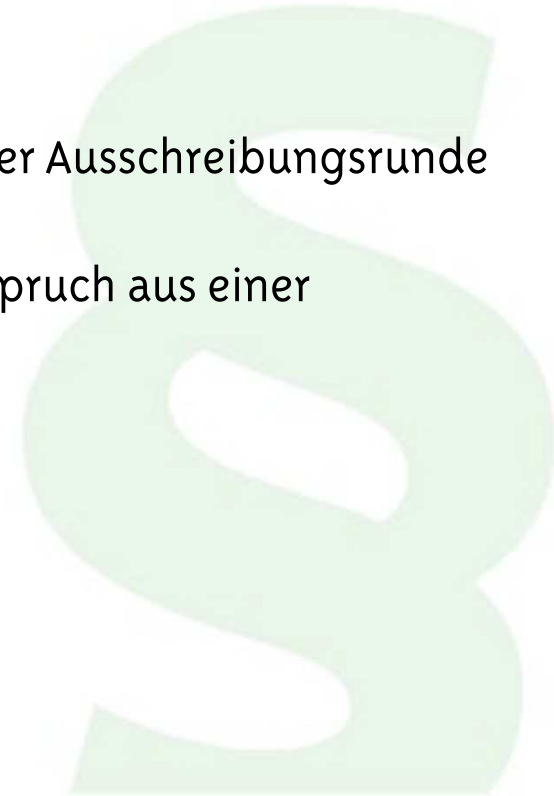
Welche Pflichten bestehen nach dem EEG?

Welche Vermarktungsoptionen gibt es bei Weitereinspeisung ins Stromnetz?



Was sind WEA ohne Förderanspruch?

- ☉ WEA, deren 20-jähriger Förderzeitraum abgelaufen ist:
 - † IB 2000 am 1.1.2021,
 - † IB 2001 am 1.1.2022,
 - † usw.
- ☉ Neuanlagen ohne Zuschlag/Zahlungsanspruch aus einer Ausschreibungsrunde
- ☉ Neuanlagen mit nur anteiligem Zuschlag/Zahlungsanspruch aus einer Ausschreibungsrunde (?)





Anwendungsbereich des EEG

- 🕒 EEG formuliert „gesetzliches Schuldverhältnis“ zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber.
- 🕒 Vergleichbar einem Vertrag folgen aus diesem verschiedene Rechte und Pflichten.
- 🕒 Anwendungsbereich grundsätzlich eröffnet, wenn Strom aus EE erzeugt und in das Netz eingespeist werden soll.
- 🕒 EEG regelt (etwas vereinfacht) zwei „Anspruchsgruppen“:
 - † Anspruch auf Netzanschluss und vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms
 - † den finanziellen Förderanspruch
- 🕒 Ob spezifischer Anspruch geltend gemacht werden kann, ist abhängig von der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen.

**Was sind WEA ohne
Förderanspruch?**

**Welche Rechts-
ansprüche bestehen
nach dem EEG?**

**Welche Pflichten
bestehen nach dem
EEG?**

**Welche
Vermarktungs-
optionen gibt es bei
Weitereinspeisung in
das Stromnetz?**



Anspruch auf Netzanschluss, § 8 EEG 2017

U Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss gemäß § 8 EEG 2017:

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; [...]“

U Ablauf des Netzanschlussverfahrens entspricht geförderten WEA.

U Anspruch besteht nach Auslaufen des 20-jährigen Förderzeitraums fort:

† Zeitliche Garantie/Einschränkung in § 25 EEG 2017 bezieht sich nur auf den Anspruch auf die Marktprämie und die Einspeisevergütung.

† WEA müssen nach Ablauf der 20 Jahre nicht „vom Netz“.



Anspruch auf Netzausbaumaßnahmen, § 12 EEG 2017

- 🕒 Netzbetreiber muss – sofern und soweit erforderlich und nicht wirtschaftlich unzumutbar – auf Verlangen des Anlagenbetreibers sein Netz optimieren, ausbauen und verstärken, um den Netzanschluss zu ermöglichen.
- 🕒 Verletzt der Netzbetreiber diese Pflicht, können gemäß § 13 EEG 2017 Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 🕒 Kostenverteilung wie bei WEA mit Förderanspruch:
 - † Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses.
 - † Netzbetreiber trägt die Kosten des Netzausbaus.
 - † Bezüglich Bestimmung des Netzverknüpfungspunkts und der Abgrenzung von Netzanschluss-/Netzausbaumaßnahmen kann auf bekannte Rechtsprechung zurückgegriffen werden.



Anspruch auf Netzzugang und Stromabnahme, § 11 EEG 2017

- Anspruch auf Abnahme, Übertragung und Verteilung aus § 11 Abs. 1 EEG 2017:

„Netzbetreiber müssen [...] den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien [...], der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.“

- Aber: Anspruch nur auf physikalische Abnahme bzw. physischen Netzzugang
 - † kein Anspruch auf kaufmännische Abnahme bzw. Aufnahme in den EEG-Bilanzkreis
 - † Einspeisestelle/Strom muss vielmehr vom Anlagenbetreiber einem Bilanzkreis zugeordnet werden



Anspruch auf Entschädigung bei EinsMan, §§ 14, 15 EEG 2017

- ☺ Auch WEA ohne Förderanspruch können EinsMan-Maßnahmen unterworfen sein.
- ☺ Entschädigungsanspruch nach § 15 EEG?

„Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] wegen eines Netzengpasses [...] reduziert, muss der Netzbetreiber [...] die von der Maßnahme betroffenen Betreiber [...] für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen.“

- ☺ Entschädigungshöhe konkret?
 - † Entgangener Vermarktungserlös + (ggf.) vNNE?
 - † Nur vNNE?
 - † Konsultationsfassung des Leitfadens Einspeisemanagement 3.0

**Was sind WEA ohne
Förderanspruch?**

**Welche Rechts-
ansprüche bestehen
nach dem EEG?**

**Welche Pflichten
bestehen nach dem
EEG?**

**Welche
Vermarktungs-
optionen gibt es bei
Weitereinspeisung in
das Stromnetz?**



„Technische“ Pflichten, § 9 EEG

- 🕒 Anlage muss mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit:
 - † die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann und
 - † die Ist-Einspeisung abrufen kann.
- 🕒 IB seit dem 1. Juli 2017: NELEV (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung)
- 🕒 IB vor dem 1. Juli 2017 gemäß § 9 Abs. 6 EEG 2017: SDLWindV
 - † Aber: Übergangsbestimmungen in § 100 EEG 2017 und SDLWindV
 - † Im Hinblick auf Pflicht zur Einhaltung der SDLWindV gelten grundsätzlich die Vorgaben, die bei IB der Anlage galten.



Meldepflichten, § 6 EEG 2017 und MaStRV

- 🕒 Allgemeine Registrierungs- und Meldepflichten gemäß § 6 EEG 2017
 - ⤴ seit dem 1. August 2014 zum Anlagenregister
 - ⤴ vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Bestandsanlagen, wenn nach dem 31. Juli 2014 meldepflichtauslösendes Ereignis (z.B. Leistungsänderung, Verlängerung der Anfangsvergütung, Stilllegung etc.)
 - ⤴ ab dem 1. Juli 2017 oder ab Herbst 2017 oder ab Sommer 2018 oder ab ??? zum Marktstammdatenregister
 - ⤴ Neuanlagen erstmalig 3 Wochen nach Erhalt der Genehmigung
 - ⤴ Bestandsanlagen aus dem Anlagenregister werden übernommen (Prüfpflicht!)
 - ⤴ noch nicht erfasste Bestandsanlagen müssen sich bis spätestens 30. Juni 2019 registrieren
- 🕒 Pflicht, den Strom einer „Veräußerungsform nach § 21 b Abs. 1 EEG“ (= sonstige Direktvermarktung) zuzuordnen

Sanktionen bei Pflichtverstoß, § 52 EEG 2017

- 🕒 Verlust des Anspruch auf vNNE und Abnahmeanspruch bei Verstoß gegen:
 - ⤴ § 9 Abs. 1 EEG 2017 (Fernsteuereinrichtungen Netzbetreiber)
 - ⤴ § 9 Abs. 6 EEG 2017 (Vorgaben SDLWindV – sofern einzuhalten)

- 🕒 Verstoß gegen Zuordnung zu einer Vermarktungsform nach § 21b, 21c EEG 2017 und gegen Registrierungspflichten:
 - ⤴ Sanktion grds. „nur“ Reduzierung des anzulegenden Wertes
 - ⤴ ABER: Verstoß gegen Registrierungspflichten gemäß § 21 MaStRV eine Ordnungswidrigkeit nach § 95 EnWG (Bußgeld bis zu 50.000,00 Euro)



**Was sind WEA ohne
Förderanspruch?**

**Welche Rechts-
ansprüche bestehen
nach dem EEG?**

**Welche Pflichten
bestehen nach dem
EEG?**

**Welche
Vermarktungs-
optionen gibt es bei
Weitereinspeisung in
das Stromnetz?**



Stromvermarktung über das Netz...

- 🕒 Es obliegt grundsätzlich dem Anlagenbetreiber, einen Abnehmer zu finden („sonstige Direktvermarktung“).
- 🕒 Vermarktungsoptionen sind (wohl):
 - ⤴ Veräußerung an Stromhändler, Direktvermarkter, EVU
 - ⤴ Vermarktung an der Strombörse
 - ⤴ Verkauf direkt an Letztverbraucher
- 🕒 Zusätzliche Erlöse können erzielt werden durch:
 - ⤴ Vermarktung der Grünstromeigenschaft (Herkunftsnachweise)
 - ⤴ (noch) vermiedene Netzentgelte



...und Stromvermarktung außerhalb des Netzes

- Keine gesetzlichen Einschränkungen im Hinblick auf Nutzung des Stroms außerhalb des Netzes

- Vermarktungsoptionen sind (wohl):

- ↑ Eigenversorgung
- ↑ Direktlieferung von Strom an Dritte
- ↑ Power-to-X





vonBredow Valentini Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Steffen Herz

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vvh.de

www.twitter.com/EE_Recht